



Exklusive Handelswege ermöglichten den örtlichen Gemeinschaften, Zolleinnahmen zu generieren.

ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES FREIHANDELS

Der Gedanke des Freihandels entwickelte sich aus der Beobachtung, dass ein Erheben von Zöllen und Wegezöllen an Grenzen und an spezifischen Orten wie Brücken, Pässen, Talpassagen oder Stadttoren oft die einzigen Möglichkeiten für die lokalen Obrigkeiten darstellte, Einnahmen zu generieren. Dieses Erheben von Zöllen stellte im Mittelalter ein allgemeines Handelshindernis dar.

Im Jahr 1353 kam es dann zu einem ersten Handelsvertrag auf Gegenseitigkeit zwischen England und Portugal, in dem wechselseitige Handelsfreiheit für Kaufleute vereinbart wurde. Dieser Vertrag wurde noch während seiner 50 jährigen Laufzeit im Jahre 1386 erweitert und zeigte schon die Grundkonzepte des Freihandels und späterer

Freihandelsabkommen einschließlich der ergänzenden bilateralen Investitionsschutzabkommen. Dazu gehörten der gegenseitige Freiverkehr für alle Waren und die Zusicherung, sich gegenseitig keinen Schaden zu zufügen. Eventuelles Unrecht sollte von den jeweiligen Regenten wieder korrigiert und entsprechend entschädigt werden. Einzelne Vertragsverletzungen sollten keinen Vertragsbruch nach sich ziehen. Durch eingereichte Klagen sollten einer geschädigten Partei keine Kosten entstehen.

In einer nachfolgenden Periode wurde der Außenhandel zwischen Staaten als Nullsummenspiel betrachtet. Was ein Partner dabei gewinnt muss der andere Partner verlieren. Diese Betrachtungen unter-

ZUR WISSENSCHAFTLICHEN DISKUSSION OFFENER THEMEN

In den letzten Jahren zeigte sich, dass die investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichte mit Themen befasst waren, die offenbar in der wissenschaftlichen Diskussion um die Inhalte solcher Abkommen noch nicht eindeutig geklärt werden konnten. Zu diesen noch offenen Themen gehören folgende Fragen:

Wie ist die Staatszugehörigkeit eines multinationalen Unternehmens eindeutig zu bestimmen, welches als Investor und als Kläger auftritt?

Dabei kann die rechtliche Situation entstehen, dass Staatsangehörige des Heimatstaats eines Investors, über eine im Gaststaat des Investitionsabkommens inkorporierte juristische Person, gegen den eigenen Heimatstaat klagen. Es kann auch die Situation entstehen, dass ein Unternehmen über eine lokale Niederlassung gegen den Staat klagt, in dem es ursprünglich gegründet wurde.





Die Schlichtungskammern können sich sowohl über nationalstaatliche Gesetze, als auch über Maßnahmen der Regierungen des Gaststaats hinwegsetzen.

ZUR VERFAHRENSWEISE BEI KLAGEN ÜBER DAS VERLETZEN EINER INVESTITIONSSCHUTZPFLICHT

Bei bisher insgesamt mehr als 3.500 Investitionsschutzabkommen und zusätzlich mehr als 500 Investor-Staat-Verträgen gibt es, für alle global oder international operierenden Konzerne, inzwischen weitreichende Klagerechte in einem parallelen, internationalen Rechtssystem. Unter Berufung auf diese Abkommen können ausländische Investoren inzwischen gegen jede Art von Politik im jeweiligen Gaststaat klagen. Sie müssen dabei lediglich eine Bedrohung ihrer Eigentumsansprüche und der geplanten Gewinne aus ihren Investitionen geltend machen – sie müssen ihre unternehmerische Freiheit so beschreiben, als würde sie durch die Gesetzgebung im Gaststaat eingeschränkt!

Bei Verstößen gegen einen Vertrag oder ein Abkommen soll sich das entsprechende Gastland einem Streitschlichtungsverfahren unterwerfen. Dabei werden Schiedsgerichte eingesetzt. Diese Schlichtungskammern können sich aufgrund der völkerrechtlichen Eigenschaften der Verträge und Abkommen, sowohl über nationalstaatliche Gesetze des Gaststaats, als auch über Maßnahmen der Regierungen des Gaststaats hinwegsetzen. Dazu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Verträge und Abkommen durch ein entsprechendes Gesetz, in der Form eines Zustimmungsgesetzes, im Gaststaat vollziehbar gemacht werden. Da die Bundesrepublik Deutschland stark an der Entwicklung moderner Investitionsschutzabkommen interes-

DIE POLITISCHE STRUKTUR EUROPAS HAT GROSSE LÜCKEN

Aufgrund des Lissabon-Vertrags ist ausschließlich die EU für die Außenhandelsverträge zuständig. Daher hat sie von den Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit für etwa 1.200 Freihandelsabkommen und die entsprechenden Investitionsschutzverträge geerbt. Etwa ein Drittel dieser Abkommen betreffen Verträge zwischen den EU-Mitgliedsstaaten.

Bei Uneinigkeiten zwischen Firmen und Gaststaaten ist es in vielen Fällen für die entsprechenden Firmen und deren Anwälte günstiger und oft auch erfolgreicher, ein Schiedsverfahren mit einem völkerrechtlich anerkannten Schiedsgericht anzustreben. Internationale Konzerne behindern auf diese Weise immer häufiger politisch gewünschte Veränderungen. Die Details dieser Verfahren sind grundsätzlich geheim und werden nur dann veröffentlicht, wenn beide Streitparteien dem zustimmen.

ABBILDUNG 4.1 Das Sternenbanner der Europäischen Union



Die fehlende politische Struktur Europas könnte dazu führen, dass multinationale Konzerne auch europäisches Recht unterlaufen.

Inzwischen wurden 84 Schiedsgerichtsverfahren gegen die Mitgliedsstaaten der EU beantragt. Ob und inwieweit es durch in-neuropäische Regelungen möglich sein kann, dabei auch die Verfahren eines europäischen Unternehmens gegen einen EU-Mitgliedsstaat zu verhindern, ist nicht geklärt. Grundsätzlich ist dabei die Frage zu stellen, ob und inwieweit multinationale Konzerne auf diesem Weg auch europäisches Recht und die nur in Teilbereichen bestehende politische Struktur Europas unterlaufen können. Gleichzeitig kann beobachtet werden, dass die Streitwerte solcher Verfahren in der letzten Zeit immer größer werden. Dies bedeutet auch, dass – je nach Größe der entsprechenden Volkswirtschaft – die wirtschaftliche Bedeutung solcher Abkommen derzeit zunimmt.



Eine Umverteilung von Vermögen aus den Staatshaushalten hin zu den Vermögensaggregaten des internationalen Kapitals ist im System der Investitionsschutzklagen angelegt und daher beabsichtigt.

WER SOLL DIE BELASTUNGEN DURCH EINEN SCHIEDSSPRUCH TRAGEN?

Zwischen Geld und Schuld gibt es einen elementaren Zusammenhang: In der gesellschaftlichen Gesamtbilanz steht der Summe aller Geldvermögen die Summe aller Schulden gegenüber! Dieses grundlegende Konzept gilt sowohl innerhalb eines Staates, als auch im globalen weltwirtschaftlichen Maßstab. Damit diese Bilanz ausgeglichen ist, müssen den ständig zunehmenden Geldvermögen entsprechend zunehmende Schuldsummen gegenüberstehen. Hier können die Schieds-

Sie erreichen damit ein Konzentrieren der Geldvermögen in wenigen privaten Händen und ein Sozialisieren der Schulden in der Öffentlichen Hand und bei der Mehrheit der Bürger und Verbraucher.

sprüche und die damit für die jeweiligen Gaststaaten erzeugten Belastungen den für die monetäre Gesamtbilanz erforderlichen Ausgleich unterstützen. Die Tatsache, dass dabei gleichzeitig eine Umverteilung von Vermögen aus den Staatshaushalten hin zu den Ver-

mögensaggregaten der großen multinationalen Konzerne geschieht, ist schon im System der Investitionsschutzklagen angelegt und daher beabsichtigt.

Zunächst muss daher festgehalten werden, dass die bestehenden –